

*Beschaffungsgrundsätze  
und -verfahren*



**Europäische Bank**  
für Wiederaufbau und Entwicklung

SGDP 5-1-1-75

DUM 2

267983



*Beschaffungsgrundsätze und -verfahren  
für Projekte, die von  
der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung  
finanziert werden*

© Copyright Januar 1992  
Überarbeitung: Mai 1996  
Europäische Bank für Wiederaufbau  
und Entwicklung  
London, Vereinigtes Königreich

# Hinweis auf Veränderungen

Das Direktorium der Europäischen Bank hat auf seinen Sitzungen am 23. August 1994, am 16. Mai 1995 sowie am 20. März 1996 eine Reihe von Veränderungen für die Beschaffungsgrundlagen und Verfahren beschlossen, die sich auf die im folgenden aufgelisteten Absätze der Ausgabe aus dem Jahre 1992 beziehen.

Absatz Text 1992	neu
-	2.7 neu
2.7	2.8
3.3	4.4
3.4 gestrichen	
3.5	3.3
3.3	3.4
3.7	3.5
3.8	3.6
3.9	3.7
3.10	3.8
3.11	3.9
3.12	3.10
3.13	3.11
3.14	3.12
3.15	3.13
-	3.14 neu
3.16	3.15
3.17	3.16
-	3.17 neu
3.18	3.25
3.19	3.18
3.20	3.19
3.21	3.20
3.22	3.21
3.23	3.22

20. März 1996

Absatz Text 1992	neu
3.24	3.23
3.25	3.24
3.26	3.26
3.27	3.27
3.28	3.28
3.29	3.29
3.30	3.30
3.31	3.31
3.32	3.32
3.33	3.33
3.34	3.34
-	3.35 neu
-	3.36 neu
-	4.4 neu
-	4.5 neu
-	5.4 neu
-	5.5 neu
-	5.6 neu
5.4	5.7
5.5	5.8
5.6	5.9
5.7	5.10
5.8	5.11
5.9	5.12
-	-

# Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Prinzipielle Überlegungen</b> .....	<b>2</b>
Eignungskriterien .....	3
Pflichten der Kunden .....	3
<b>3. Beschaffungsverfahren bei Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor</b> .....	<b>4</b>
Allgemeines .....	4
Anwendung der Bestimmungen .....	4
Beschaffungsprozeß .....	5
Beschaffungsplanung .....	5
Bekanntmachung .....	6
Öffentliche Ausschreibung .....	6
Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung .....	7
Beschränkte Ausschreibung .....	7
Direktvergabe .....	7
Einkauf .....	8
Örtliche Ausschreibung .....	8
Öffentliche Versorgungsbetriebe .....	8
Unterlagen für öffentliche Ausschreibung .....	8
Auswertungsrichtlinien .....	9
Kofinanzierung .....	9
Sprache .....	9
Normen und Spezifikationen .....	10
Angebotspreise .....	10
Währung .....	10
Zahlung .....	11
Fristen .....	11
Vertragsbedingungen .....	11

Zulassung von Angeboten .....	12
Angebotseröffnung .....	12
Angebotsauswertung und Zuschlag .....	13
Vorzeitiger Vertragsabschluß .....	13
Vertragsabwicklung.....	13
Beschaffungskontrolle und Überprüfung durch die Bank.....	13
<b>4. Beschaffung bei Geschäftstätigkeit im Privatsektor .....</b>	<b>14</b>
<b>5. Beschaffung von Beratungsleistungen.....</b>	<b>16</b>
Allgemeines .....	16
Verfahren zur Auswahl von Beratern.....	16
Vorauswahl .....	17
Bewertung und Auswahl.....	17
Vertragsverhandlungen .....	18
Vertragsabwicklung.....	18
Überprüfung durch die Bank.....	18

**Anhang**

<b>Überprüfung der Beschaffungsentscheidungen durch die Bank .....</b>	<b>19</b>
--	-----------

# 1. Einleitung

1.1 Beim Übergang zur Marktwirtschaft und bei der Anwendung der Prinzipien einer Mehrparteiendemokratie müssen die Einsatzländer der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Bank) Wirtschaftlichkeit und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor sowie Transparenz und Verantwortlichkeit in der öffentlichen Verwaltung erreichen. Die Einführung fester Grundsätze und Verfahrensweisen für die Beschaffung muß integraler Bestandteil des Übergangsprozesses sein. Dazu hat sich der Wettbewerb als das richtige Mittel erwiesen; er ist außerdem das grundlegende Prinzip einer guten Beschaffungspraxis.

1.2 Offene und faire Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen des öffentlichen Sektors für Güter, Bau- und Dienstleistungen tragen zur Schaffung von verlässlichen und stabilen Märkten für wirtschaftlich arbeitende Privatunternehmen bei. Solche Verfahren bilden auch die Grundlage für ein verantwortungsvolles Verhalten und fördern die effiziente Verwendung öffentlicher Gelder, was sowohl für die Bank wie auch für die Einsatzländer von besonderem Interesse ist. Artikel 13 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sieht folgendes vor:

*“(xii) die Bank unterwirft die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einem Land mit Hilfe der Mittel aus Darlehen, Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank getätigt werden, keinerlei Beschränkungen; in allen geeigneten Fällen macht sie ihre Darlehen und sonstigen Geschäftstätigkeiten von der Durchführung internationaler Ausschreibungen abhängig;” und*

*“(xiii) die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Mittel aus Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, oder aus Kapitalbeteiligungen nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt oder die Beteiligung eingegangen worden ist, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verwendet werden.”*

1.3 In bezug auf spezifische im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Bank stehende Projekte wirkt sich ein effektives Beschaffungsverfahren direkt auf Kosten und Zeit der Projektabwicklung sowie auf das Endergebnis des Vorhabens aus. Eine gute Beschaffungspraxis sollte zu bedeutenden Zeit- und Geldersparnissen für die Kunden der Bank führen und erfolgreiche Durchführung und Betrieb des Projekts sicherstellen.

1.4 Die Bank hilft den Einsatzländern, ihre Ziele hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und Transformation der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, indem sie die Projekte, die sie unterstützt, sorgfältig auswählt und vorbereitet und indem sie den Ländern beim Aufbau von Institutionen zur Seite steht, die mit den Grundsätzen und den Erfordernissen der Marktwirtschaft vereinbar sind. Die Förderung von soliden Beschaffungsgrundsätzen und von kompetenten, zu deren Umsetzung fähigen Organisationen ist ein wichtiges Ziel dieser Bemühungen.

1.5 In Ergänzung der Prinzipien, die im Übereinkommen zur Errichtung der Bank enthalten sind, werden in dieser Broschüre die Beschaffungsgrundsätze und -verfahren dargelegt, die bei den durch die Bank finanzierten Geschäften einzuhalten sind. Kapitel 2 enthält allgemeine Grundsätze und

Bestimmungen, die auf alle Geschäftstätigkeiten Anwendung finden. In Kapitel 3 werden die Beschaffungsverfahren bei Geschäftstätigkeiten im öffentlichen Sektor beschrieben. Kapitel 4 behandelt die Beschaffungsverfahren bei durch die Bank finanzierten Vorhaben im Privatsektor.

## 2. Prinzipielle Überlegungen

2.1 Im "Bericht des Vorsitzenden zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung", Artikel 13, Absatz 6, herrscht Übereinstimmung über

*"...ein vollkommen offenes (also nicht nur den Mitgliedern offenstehendes) Beschaffungsverfahren, gegebenenfalls auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen im Einklang mit dem GATT-Übereinkommen über öffentliche Beschaffungen den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten."*

Das GATT-Übereinkommen über öffentliche Beschaffungen erstellt einen Rahmen der Rechte und Pflichten im Hinblick auf Gesetze, Bestimmungen, Verfahren und Regeln für öffentliche Beschaffungen. Das Ziel des GATT-Übereinkommens besteht in mehr Liberalisierung und einer Ausweitung des Welthandels durch die Schaffung von transparenten, fairen und offenen Beschaffungsverfahren. Die Bank unterstützt in den Einsatzländern die Entwicklung solcher Gesetze und Verfahren für die öffentliche Beschaffung, die mit den Prinzipien des GATT-Übereinkommens in Einklang stehen.

2.2 Der tragende Grundsatz des GATT-Übereinkommens und die Untermauerung der Bestimmungen der Bank ist darin zu sehen, daß der öffentliche Sektor normaler-

Kapitel 5 befaßt sich mit den von Kunden ausgewählten Beratern für durch die Bank unterstützte Vorhaben im öffentlichen Sektor, den durch die Bank ausgewählten Beratern für den Einsatz der Mittel für technische Zusammenarbeit und den von der Bank selbst beauftragten Beratern.

weise Aufträge auf der Grundlage von öffentlichen Ausschreibungen nach den Regeln des freien Wettbewerbs und nur in Sonderfällen auf Grundlage von beschränkten Ausschreibungen oder Direktvergaben erteilt. Gesetze und Verfahren für die Beschaffung dürfen zwischen ausländischen und einheimischen Erzeugnissen, Lieferanten oder Bauunternehmen keinen Unterschied machen und müssen transparent und fair angewendet werden.

2.3 Die Bank überprüft mit ihren Einsatzländern in regelmäßigen Abständen deren Gesetze, Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung. Außerdem bietet sie Beratungsleistungen, technische Unterstützung und Schulungen an, um eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen des GATT-Übereinkommens und eine Harmonisierung mit den Beschaffungsgrundsätzen und -verfahren der Bank herbeiführen zu helfen.

2.4 Die Bank pflegt eine enge Zusammenarbeit mit anderen multilateralen Institutionen einschließlich der Weltbank, der Internationalen Finanz-Corporation, der Multilateralen Investitionsagentur (MIGA), der Europäischen Union sowie der Europäischen Investitionsbank, und ist bestrebt, Investitionen in die Einsatzländer durch Kofinanzierung von Projekten mit multilateralen und bilateralen Entwicklungs-

organisationen, Exportkreditgesellschaften und kommerziellen Unternehmen zu fördern. Wenn Projekte auf gemeinschaftlicher Basis von der Bank kofinanziert werden, werden die Beschaffungsgrundsätze und -verfahren der Bank normalerweise auf kofinanzierte Verträge angewendet. Werden Projekte parallel kofinanziert, gelten normalerweise die Beschaffungsverfahren des kofinanzierenden Partners für von ihnen finanzierte Verträge. Die Bank vergewissert sich jedoch, daß qualitativ hochwertige Waren und Dienstleistungen zu wirtschaftlichen Preisen bereitgestellt werden, faire Verträge das Projekt in angemessener Weise schützen und Aufträge zügig fertiggestellt werden.

2.5 Die Bemühungen der Bank um Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Qualität der Leistungen, vertraglichen Schutz sowie zügige Fertigstellung erstrecken sich auch dann auf das gesamte Projekt, wenn nur ein Teil des Projekts mit ihren Mitteln finanziert wird. Die Bank finanziert nur Verträge, die vereinbarter Teil eines Projekts sind und die im Einklang mit jenen Bestimmungen der Bank vergeben und ausgeführt wurden, die vereinbarungsgemäß auf das Projekt anzuwenden sind.

### Eignungskriterien

2.6 Die Bank gestattet Unternehmen und Einzelpersonen aller Länder, Güter, Bau- und Dienstleistungen im Rahmen von bankfinanzierten Projekten anzubieten, ungeachtet dessen, ob das betreffende Land Mitglied der Bank ist oder nicht. Unternehmen aus Entwicklungsländern sowie aus den Einsatzländern der Bank werden ermutigt, sich unter gleichen Bedingungen zu beteiligen, um so den Entwicklungsprozeß ihres eigenen Landes zu unterstützen. Die Bedingungen für

eine Beteiligung sollen sich auf solche beschränken, die für die Fähigkeit des Unternehmens, den betreffenden Vertrag zu erfüllen, wesentlich sind.<sup>1</sup> Kunden sollen ein Unternehmen vom offenen Wettbewerb um einen Auftrag nicht ausschließen, wenn die Ursachen für diesen Ausschluß nicht in der Fähigkeit der Firma begründet liegen, den Vertrag zu erfüllen, es sei denn, daß das Land des Kunden aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen geschäftliche Beziehungen zu dem Land des Unternehmens verbietet.

2.7 In Übereinstimmung mit internationalem Recht sollten die Erträge aus den Darlehen, Kapitalanlagen oder Bürgschaften nicht für Zahlungen an Personen oder Rechtsträger oder für die Einfuhr von Gütern verwendet werden, wenn eine solche Zahlung oder Einfuhr durch eine Entscheidung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen untersagt ist. Personen oder Rechtsträger oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die unter ein derartiges Verbot fallen, sollten daher für die Vergabe von Verträgen, die durch die Bank finanziert werden, nicht in Frage kommen.

### Pflichten der Kunden

2.8 Den Kunden obliegt die Durchführung der durch die Bank finanzierten Projekte. Dazu gehören alle Aspekte des Beschaffungsverfahrens von der Planungsphase bis hin zur Auftragsvergabe sowie der Abwicklung der eigentlichen Verträge. Die Bank kann ihre Kunden beim Beschaffungsprozeß sowie der institutionellen Entwicklung im Rahmen spezifischer Projekte beraten und unterstützen, ist aber kein Partner der daraus

<sup>1</sup> Siehe auch Abschnitte 3.26, 3.27 und 3.28

resultierenden Verträge. Die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber den Anbietern von Gütern, Bau- und Dienstleistungen für das Projekt werden nicht durch

### 3. Beschaffungsverfahren bei Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor

#### Allgemeines

3.1 Wettbewerb ist eine grundlegende Voraussetzung für eine gute Beschaffungspraxis. Neben Wirtschaftlichkeit und Effizienz verlangt der öffentliche Sektor eine transparente und nachvollziehbare Verwendung öffentlicher Gelder; dies wirkt sich auf die Wahl der Beschaffungsmethode sowie der verwendeten Dokumente und Verfahren aus. Daher fordert die Bank von Kunden im öffentlichen Sektor, wo angebracht, Güter, Bau- und Dienstleistungen durch öffentliche Ausschreibungsverfahren gemäß den in diesem Kapitel dargelegten Bestimmungen zu beschaffen. Unter besonderen Umständen können sich, je nach Art und Wert der zu beschaffenden Güter, Bau- oder Dienstleistungen, dem erforderlichen Zeitpunkt der Fertigstellung und sonstigen Überlegungen, andere Methoden anbieten. Sämtliche Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung müssen klar begründet und von der Bank bestätigt und im Projektdokument sowie in den rechtsverbindlichen Unterlagen ausgewiesen werden.

#### Anwendung der Bestimmungen

3.2 Als Geschäftstätigkeiten im öffentlichen Sektor<sup>2</sup> gelten im Sinne dieser Bestimmungen

diese Beschaffungsgrundsätze und Verfahren, sondern durch die vom Kunden verfaßten Ausschreibungsunterlagen geregelt.

alle Tätigkeiten:

- a) die vom Staat, einer öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung des Einsatzlandes garantiert werden; oder
- b) für öffentliche Versorgungsbetriebe<sup>3</sup>, die sich mehrheitlich unter der Kontrolle<sup>4</sup> oder im Besitz nationaler oder regionaler Regierungen oder von staatlichen Institutionen des Einsatzlandes befinden; oder
- c) für nationale oder regionale Regierungen des Einsatzlandes oder für Institutionen und Unternehmen, die mehrheitlich deren wirtschaftliches Eigentum darstellen und nicht mit Unternehmen gleichzustellen sind, die aus der Sicht der Bank autonom in einem wettbewerbsorientierten Marktumfeld tätig sind und den Gesetzen über Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit unterliegen.

3.3 Diese Verfahren finden auf Verträge über Güter, Bau- und Dienstleistungen (außer Beratungsleistungen, wofür die Verfahren in Kapitel 5 beschrieben werden) Anwendung, die für den öffentlichen Sektor vollständig oder teilweise von der Bank finanziert werden. Die Beschaffung soll in öffentlicher Ausschreibung<sup>5</sup> erfolgen, wenn die Auftragssumme auf mindestens

200.000 Ecu für Güter und Dienstleistungen und 5 Millionen Ecu für Bauleistungen geschätzt wird. Stellt die Bank fest, daß diese Mindestgrenzen den Wettbewerb einschränken oder möglicherweise nicht zum wirtschaftlichsten und effizientesten Ergebnis führen, wird unter diesen besonderen Umständen die Bestimmung angemessenerer, im Projektbericht und den rechtsverbindlichen Unterlagen der Bank darzulegender Mindestgrenzen erforderlich. Beschaffungserfordernisse sollen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die sich ergebende(n) Auftragssumme(n) auf Beträge zu reduzieren, die unter diesen Mindestgrenzen liegen, um so vorliegende Bestimmungen zu umgehen. Bei Aufträgen für Güter, Bau- und Dienstleistungen unter diesen Grenzwerten wird den Kunden geraten, öffentliche Ausschreibungen durchzuführen, sie können aber auch andere Verfahren<sup>6</sup> anwenden, die mit den Prinzipien des freien Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz übereinstimmen und von der Bank akzeptiert werden.

3.4 Diese Bestimmungen gelten für auf alle Arten des Erwerbs von Gütern, Bau- und Dienstleistungen (außer Beratungsleistungen, wofür die Verfahren in Kapitel 5 beschrieben werden), einschließlich Kauf, Mietkauf, Miete, Leasing oder sonstiger Formen.

#### Beschaffungsprozeß

3.5 Das normale Verfahren für die Beschaffung im öffentlichen Sektor besteht aus folgenden Schritten:

- (a) Bekanntmachung der Gelegenheit zur Angebotsabgabe (Ausschreibung);

- (b) gegebenenfalls Vorauswahl;
- (c) Angebotsaufforderung und Versand der Ausschreibungsunterlagen;
- (d) Eingang der Angebote, Auswertung der Angebote und Auftragsvergabe; und
- (e) Vertragsabwicklung;

Der Umfang dieses Prozesses und die spezifischen Verfahren in jeder einzelnen Phase hängen von der angewandten Ausschreibungsmethode ab.

#### Beschaffungsplanung

3.6 Eine einwandfreie Beschaffungsplanung ist von äußerster Wichtigkeit. Der Kunde muß festlegen, welche Güter, Bau- und Dienstleistungen für das Projekt benötigt werden, wann sie geliefert werden müssen, in welcher Qualität sie benötigt werden, ob Bedarf für Kofinanzierungen<sup>7</sup> besteht und welches Beschaffungs- und Vertragsverfahren sich in jedem einzelnen Falle empfiehlt. Bevor mit der Beschaffung begonnen werden kann, muß der Kunde einen vollständigen Beschaffungsplan erstellen und von der Bank genehmigen lassen. Die einzelnen Verfahren sowie die Güter, Bau- und Dienstleistungen, auf die sie Anwendung finden, werden zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart und im Projektbericht der Bank sowie den rechtsverbindlichen Unterlagen dargestellt. Dieser Plan sollte bei Bedarf und mit Zustimmung der Bank kontinuierlich dem Projektverlauf angepaßt und entsprechend verfeinert werden. Überprüfung und Genehmigung des Beschaffungsplans durch die Bank sind wichtige Schritte für den Einsatz der Kreditmittel.

<sup>2</sup> 'Geschäftstätigkeit' bezieht sich auf Darlehen, Kapitalbeteiligungen oder Garantien der Bank

<sup>3</sup> Behörden oder Unternehmen, die eine der nachfolgenden Tätigkeit ausüben: Bereitstellen oder Betreiben von, oder Einspeisen in feste Netze, die die Öffentlichkeit mit Wasser, Elektrizität, Gas, Heizwärme, Telekommunikation oder Schienenverkehr versorgen.

<sup>4</sup> Maß für eine derartige Kontrolle ist die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und Richtlinien für die Versorgungsbetriebe zu bestimmen, und nicht nur das Recht, die Tarife für entsprechende Unternehmen festzulegen.

<sup>5</sup> Siehe Abschnitt 3.9

<sup>6</sup> Siehe Abschnitte 3.12 und 3.13

<sup>7</sup> Siehe Abschnitt 3.17

## Bekanntmachung

3.7 Nach Erarbeiten des Beschaffungsplans und so früh im Projektverlauf wie möglich, muß der Kunde eine allgemeine Bekanntmachung einer Beschaffung veröffentlichen, die die Geschäftswelt über die Art des Projekts unterrichtet. Diese Bekanntmachung soll Höhe und Zweck des Darlehens sowie wesentliche Daten zum Beschaffungsplan enthalten, wie (a) die zu beschaffenden Güter, Bau- und Dienstleistungen; (b) die erwartete Fristensetzung; (c) Namen und Adresse einer Stelle, bei der das Interesse bekundet und zusätzliche Informationen eingeholt werden können. Diese Bekanntmachung soll in einer Zeitung mit hoher Auflage im Heimatland des Kunden und gegebenenfalls in Amtsblättern und internationalen Handelsblättern erscheinen. Außerdem ist diese Bekanntmachung der Bank mindestens 60 Tage vor Veröffentlichung der Ausschreibung einzureichen. Die Bank veranlaßt eine Veröffentlichung der Bekanntmachung in ihren *Procurement Opportunities* sowie im *Development Business* der Vereinten Nationen. Diese allgemeine Bekanntmachung wird jedes Jahr solange aktualisiert, wie Güter, Bau- oder Dienstleistungen zur Beschaffung durch öffentliche Ausschreibung verbleiben.

3.8 Die öffentliche Ausschreibung von Einzelaufträgen, einschließlich der eventuell erforderlichen Vorauswahl, soll in einer Zeitung mit hoher Auflage im Heimatland des Kunden sowie gegebenenfalls in Amtsblättern und internationalen Handelsblättern angezeigt werden. Die Bank veranlaßt eine Veröffentlichung in ihren *Procurement Opportunities*. Ankündigungen zur Ausschreibung bzw. Vorauswahl sollen auch an potentielle Anbieter, die ihr Interesse auf-

grund der allgemeinen Bekanntmachung bekundet haben, sowie an lokale Vertreter anderer Länder gesandt werden, die potentielle Lieferanten der benötigten Güter und Leistungen sind. Die Veröffentlichung von Ausschreibungsankündigungen durch internationale Journale wie *Development Business* der Vereinten Nationen und *Official Journal of the European Communities* wird ebenfalls angeregt. Um die Beteiligung von Subkontraktoren und Zulieferern bei Verträgen zu erleichtern und zu fördern, sollte der Kunde den interessierten Parteien eine Liste der potentiellen Anbieter, die Ausschreibungsunterlagen erworben haben, zu Verfügung stellen. In Fällen, wo eine Vorauswahl vorausgegangen ist, sollte eine Liste der in engere Auswahl gezogenen Submittenten erstellt werden.

## Öffentliche Ausschreibung

3.9 Öffentliche Ausschreibungsverfahren sind solche, bei denen alle interessierten Lieferanten oder Unternehmer in angemessener Weise über den Ankaufsbedarf informiert werden und alle Anbieter die gleichen Chancen zur Angebotsabgabe erhalten. Diese Verfahren bieten die größten Wettbewerbschancen und erfüllen die Forderungen nach Wirtschaftlichkeit und Effizienz. Der Kunde muß die öffentliche Ausschreibung so rechtzeitig ankündigen, daß potentielle Anbieter Gelegenheit haben, ihr Interesse zu bekunden sowie ein Angebot zu erstellen und vorzulegen.<sup>8</sup> Kunden können bei großen und umfangreichen Aufträgen von potentiellen Anbietern verlangen, daß sie sich einer Vorauswahl unterziehen; alle Anbieter, die den Kriterien der Vorauswahl genügen, sind zur Abgabe eines Angebots berechtigt. Die Ankündigung der Vorauswahl und das Auswer-

tungsverfahren müssen mit jenen für öffentliche Ausschreibungen übereinstimmen. Die Vorauswahl ist keine Form der beschränkten Ausschreibung. Die Vorauswahlkriterien, die in den Vorauswahlunterlagen dargelegt werden, sollen ganz und gar davon abhängen, ob der voraussichtliche Anbieter über die Fähigkeiten und Ressourcen verfügt, den besonderen Vertrag befriedigend zu erfüllen. Dabei sollte/sollten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden: (a) Erfahrungen und frühere Leistungen bei ähnlichen Verträgen, (b) Fähigkeiten im Hinblick auf Personal, Ausrüstung und Bau- oder Herstellungsfazilitäten, und (c) finanzielle Lage.

## Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung

3.10 Beschränkte Ausschreibungsverfahren ähneln jenen für öffentliche Ausschreibungen. Sie unterscheiden sich nur darin, daß der Kunde im voraus qualifizierte Firmen auswählt, die dann zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dies ist eine geeignete Methode zur Auftragsvergabe,

- (a) wenn das benötigte Produkt hochspezialisiert und komplex ist;
- (b) wenn es nur eine begrenzte Zahl von Lieferanten der betreffenden Güter oder Leistungen gibt
- (c) wenn sonstige Bedingungen die Zahl der Firmen einschränken, die die Vertragsbedingungen erfüllen können; oder
- (d) wenn wichtige Güter, Arbeiten oder Dienstleistungen dringend benötigt werden.

In diesen Fällen kann ein Kunde, mit Genehmigung der Bank, Angebote von Firmen aus einer Liste geeigneter Firmen einholen, die auf nichtdiskriminierende Weise erstellt wurde. Diese Liste sollte, soweit möglich, ausländische Unternehmen einschließen.

3.11 Direktvergabe kann in Ausnahmefällen angewendet werden, wenn

- (a) es eindeutig wirtschaftlich und effizient ist, einen bestehenden Vertrag, der in Übereinstimmung mit für die Bank akzeptablen Verfahren vergeben wurde, um die Lieferung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen ähnlicher Art zu erweitern, und durch Wettbewerb kein zusätzlicher Vorteil erzielt werden könnte;
- (b) das Echo auf öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Beschaffungsgrundsätzen der Bank durchgeführt wurden, unbefriedigend war;
- (c) ein Produkt aufgrund besonderer Fähigkeiten oder Rechte nur von einem einzigen Lieferanten angeboten werden kann;
- (d) eine Standardisierung mit vorhandener Ausrüstung als wichtig und gerechtfertigt erachtet wird, die Anzahl der neuen Ausrüstungsgegenstände im allgemeinen kleiner ist als die der vorhandenen und andere Lieferanten keine kompatiblen Erzeugnisse anbieten können; oder
- (e) es sich um einen äußerst dringenden Fall handelt.

Unter diesen Umständen kann ein Kunde mit Zustimmung der Bank und ohne vorangehende öffentliche Bekanntmachung ein einziges Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern.

<sup>8</sup> Siehe Abschnitt 3.23

3.12 Einkauf. Bei Aufträgen von geringem Wert für (a) jederzeit gebrauchsfertig lieferbare Erzeugnisse und (b) Normprodukte kann die Bank der Beschaffung durch Einkauf zustimmen. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Form einer beschränkten Ausschreibung, für die lediglich schriftliche Preisangebote von mindestens drei Lieferanten notwendig sind, darunter sofern möglich auch von ausländischen Unternehmen.

3.13 Örtliche Ausschreibung. Örtliche nach nationalen Regeln durchgeführte Ausschreibungen sind unter Umständen die wirtschaftlichste und effizienteste Methode zur Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen, wenn (a) die Auftragssumme gering ist; (b) die Bauleistungen an verschiedenen Orten oder über einen Zeitraum verteilt zu erbringen sind; (c) die Güter, Bau- oder Dienstleistungen vor Ort zu einem niedrigeren Preis als auf dem internationalen Markt erhältlich sind; oder (d) die Verträge nach Art oder Umfang höchstwahrscheinlich nicht attraktiv für den ausländischen Wettbewerb sind. Die Verfahren, nach denen solche nationalen Ausschreibungen durchgeführt werden, müssen für die Bank akzeptabel sein. Um angemessene Preise zu garantieren, sollte für hinreichende Bekanntmachung und Wettbewerb gesorgt werden; die Auswertungskriterien sollten allen Anbietern mitgeteilt und in fairer Weise angewendet werden, und die Vertragsbedingungen sollten fair und dem Projekt angemessen sein. Ausländischen Firmen sollten sich in Übereinstimmung mit nationalen Verfahren beteiligen können.

3.14 Öffentliche Ausschreibung. Bei Geschäften mit öffentlichen Versorgungsunternehmen,<sup>9</sup> die im Begriff sind, durch die Durchführung diesbezüglicher Programme mehrheitlich in Privatbesitz oder unter private Managementkontrolle<sup>10</sup> überzugehen und bereits ein bedeutendes Maß an Privatbesitz und -kontrolle aufweisen, wäre normalerweise eine öffentliche Ausschreibung zu erwarten. Wo jedoch solche Versorgungsbetriebe unabhängig arbeiten und soliden Beschaffungsverfahren entweder unterworfen sind oder diese akzeptiert haben, kann die Bank erlauben, daß diese Betriebe Ausschreibungsverfahren gemäß ihren eigenen Bestimmungen durchführen, vorausgesetzt, daß die Bank diese Verfahren billigt. Um für die Anwendung bankfinanzierter Beschaffungsverfahren annehmbar zu sein, müssen die Verfahren des Versorgungsunternehmens für angemessene internationale Bekanntmachung,<sup>11</sup> nicht-diskriminierenden Wettbewerb, transparente und faire Bewertungsmaßstäbe, überprüfbare Einhaltung sowie faire und ausgewogene Verträge sorgen.

#### **Unterlagen für die öffentliche Ausschreibung**

3.15 Ausschreibungsunterlagen enthalten die grundlegenden Informationen für potentielle Anbieter über die Anforderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von bestimmten Produkten und Dienstleistungen oder der Konstruktion von Bauten; sie sollen also alle erforderlichen Informationen enthalten, die es den Anbietern gestatten, ausschreibungskonforme Angebote zu unterbreiten. Ausschreibungsunterlagen sollen so abgefaßt werden, daß sie den internationalen

Wettbewerb ermöglichen und fördern. Sie sollen den Umfang der zu erbringenden Arbeiten, Güter oder Dienstleistungen, die Rechte und Pflichten der Käufer, Lieferanten und Unternehmer sowie die zu erfüllenden Bedingungen klar definieren, damit ein Angebot als ausschreibungskonform erklärt werden kann. Außerdem müssen sie faire und nichtdiskriminierende Kriterien für die Entscheidung über den Zuschlag darlegen. Details und Umfang hängen von Art und Umfang des Vertrags ab; im allgemeinen sollten die Unterlagen jedoch Angebotsaufforderung, Anweisungen für Anbieter, Erfordernisse an Angebotsform, Bietungsgarantie, Vertragsbedingungen, Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, technische Spezifikationen und Pläne, Mengenlisten oder Anforderungen an Güter, Bau- oder Dienstleistungen sowie Vertragsmuster enthalten. Die Kunden sollten für jede Art von Beschaffung entsprechende Standardausschreibungsunterlagen der Bank nutzen.

3.16 Auswertungsrichtlinien. Ausschreibungsunterlagen müssen die zusätzlich zum Preis relevanten Auswertungskriterien sowie die Art und Weise ihrer Anwendung zur Bestimmung des niedrigstbewerteten Angebots spezifizieren. Zu Kriterien, die der Auswertung zugrundegelegt werden können, gehören unter anderem die Kosten des Inlandtransports zur Baustelle, der Zahlungsplan, der Zeitpunkt für den Abschluß des Baus oder der Lieferung, die Betriebskosten, Leistungsfähigkeit und Kompatibilität der Ausrüstung, die Verfügbarkeit von Kundendienstleistungen und Ersatzteilen sowie gegebenenfalls geringfügige Abweichungen von den Ausschreibungsunterlagen. Alle Kriterien, die neben dem Preis zur Bestim-

mung des niedrigstbewerteten Angebots herangezogen werden, sollten in Geldeinheiten ausgedrückt oder, falls das nicht möglich ist, in den Auswertungsrichtlinien der Ausschreibungsunterlagen entsprechend gewichtet werden.

3.17 Kofinanzierung.<sup>12</sup> Ist für ein vollständiges Finanzierungspaket Kofinanzierung erforderlich und ist eine gemeinsame Kofinanzierung für spezifische Verträge angemessen, kann die Aufforderung zur Angebotsabgabe vorsehen, daß Anbieter in ihre Angebote auf den Vertrag zugeschnittene Kofinanzierungsangebote aufnehmen. Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn aus der Sicht der Bank ein hohes Maß an freiem Wettbewerb erhalten bleibt. Der vereinbarte Umfang und die allgemeinen Bedingungen der erforderlichen Kofinanzierung sind in den Ausschreibungsunterlagen darzustellen. Sie müssen üblicherweise den Bedingungen des OECD-Konsens entsprechen, wenn eine Finanzierung über eine Exportkreditgesellschaft (ECA) angestrebt wird. Die Auswertung der vorgelegten Angebote muß sich auf den bewerteten Angebotspreis stützen, wobei Finanzierungskosten eingerechnet werden können, die über die angeführten Bedingungen hinausgehen.

3.18 Sprache. Ausschreibungsunterlagen, einschließlich aller veröffentlichter Bekanntmachungen über die Beschaffung, sind in einer in den Ausschreibungsunterlagen als maßgeblich festgelegten Arbeitssprache der Bank zu erstellen. Im Interesse des offenen Wettbewerbs sowie der Wirtschaftlichkeit und Effizienz kann die Bank verlangen, daß die Ausschreibungsunterlagen auch in einer

<sup>9</sup> Siehe Abschnitt 3.2 (b)

<sup>10</sup> Siehe Fußnote 4 in Abschnitt 3.2

<sup>11</sup> Siehe Abschnitt 3.7

<sup>12</sup> Siehe Abschnitt 2.4

weiteren Arbeitssprache der Bank angeboten werden. Darüber hinaus können auf Wunsch des Kunden weitere Exemplare der Dokumente in der Landessprache ausgefertigt werden.

3.19 Normen und Spezifikationen. Kunden sollten internationale Normen und Spezifikationen verwenden, sofern diese vorliegen und angemessen sind. Wenn bestimmte nationale oder andere Normen verwendet werden, ist in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten, daß auch andere Normen akzeptiert werden, sofern sie dasselbe oder ein höheres Maß an Qualität oder Leistung wie die angegebenen gewährleisten. Die Verwendung von Markennamen oder anderen Bezeichnungen, die sich auf Lieferanten diskriminierend auswirken würde, ist zu vermeiden. Wenn sie zur Verdeutlichung der Produktanforderungen notwendig sind, ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, daß Erzeugnisse von gleicher oder höherer Qualität akzeptiert werden.

3.20 Angebotspreise. Angebotspreise für Güter werden auf der Basis der Incoterms CIP, DAF oder ähnlicher Bedingungen verlangt, ab Grenze für ausländische und ab Werk für inländische Waren. Bei der Auswertung von Angeboten für Güter sind Einfuhrzölle und für importierte Güter sowie für direkt eingeführte Bauteile zum Einbau in lokal gelieferte Waren zu zahlende Steuern nicht zu berücksichtigen, jedoch sind alle in Verbindung mit der Lieferung, dem Transport, der Abfertigung und Versicherung der Güter bis zum Bestimmungsort entstehenden Kosten einzubeziehen. Angebotspreise für Bau- und Dienstleistungsverträge, die vornehmlich im Land des Käufers zu erfüllen sind, können einschließlich

aller Zollabgaben, Steuern und sonstiger Abgaben verlangt werden. Die Auswertung und der Vergleich der Angebote werden auf dieser Basis vorgenommen; der ausgewählte Unternehmer muß für alle bei der Erfüllung des Vertrags anfallenden Zölle, Steuern und Abgaben aufkommen.

3.21 Währung. Ein Anbieter kann den Angebotspreis in jeder Währung oder in Ecu oder beidem angeben. Käufer können von den Anbietern verlangen, daß sie den Anteil eines Angebots an lokalen Kosten in der Landeswährung angeben. Für die Auswertung und den Vergleich von Angeboten werden Angebotspreise in eine vom Käufer bestimmte Währung umgerechnet, wobei für die Währungen der angegebenen Angebotspreise die amtlich notierten Briefkurse (der Zentralbank) verwendet werden, wie sie für ähnliche Transaktionen an einem im voraus gewählten und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Tag Anwendung finden, jedoch mit der Maßgabe, daß dieser Tag weder mehr als dreißig Tage vor dem angegebenen Angebotseröffnungstermin noch nach dem ursprünglichen Tag liegt, der in den Ausschreibungsunterlagen als letzter Tag der Angebotsgültigkeitsperiode vorgesehen ist. Die vertraglichen Zahlungen werden in der Währung oder den Währungen vorgenommen, in der der Angebotspreis im Angebot des erfolgreichen Anbieters angegeben ist. Bei Bauarbeiten und anderen ähnlichen Aufträgen, bei denen die Leistung im Land des Kunden erbracht werden muß, und falls die Währung des Kunden voll konvertibel ist, kann der Angebotspreis in diese Währung umgewandelt werden, und die Zahlung des Gegenwertes wird in der Währung des Kunden ohne Verlust oder Risiko für den Bauunternehmer geleistet.

3.22 Zahlung. Zahlungsbedingungen und -verfahren sollen den internationalen Geschäftspraktiken für die betreffenden Güter, Bau- oder Dienstleistungen sowie dem in Frage stehenden Markt entsprechen. Lieferverträge sehen die vollständige Zahlung bei Lieferung und, falls erforderlich, eine Abnahme der gemäß Vertrag gelieferten Waren vor. Ausgenommen davon sind Verträge, die Montage und Inbetriebnahme einschließen, bei denen ein Teil der Zahlung solange einbehalten werden kann, bis der Lieferant allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

3.23 Fristen. Die vorgeschriebenen Fristen für die Erstellung und Abgabe von Angeboten müssen ausreichend sein, um allen Anbietern das Erarbeiten und die Vorlage eines Angebots zu ermöglichen. Im allgemeinen sollte den Anbietern ein Zeitraum von mindestens 45 Tage nach der Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen, je nachdem welcher der spätere Termin ist, für Angebotserstellung und -vorlage zugestanden werden. Für große oder komplexe Bauleistungen oder Ausrüstungsgegenstände sollte diese Frist auf 90 Tage oder mehr verlängert werden. Dauer der Angebotsgültigkeit und Lieferfristen sollen angemessenen Anforderungen des Käufers entsprechen, dürfen aber nicht verwendet werden, um potentielle Anbieter zu diskriminieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es erforderlich werden, Anbieter aufzufordern, die Gültigkeit ihrer Angebote zu verlängern. In einem derartigen Fall sollte es den Anbietern nicht gestattet oder auch nicht von ihnen verlangt werden, das vorliegende Angebot zu verändern, und es sollte ihnen freistehen, eine derartige Verlängerung abzulehnen. Handelt

es sich bei dem Angebot um einen Festpreisvertrag, sollten die Angebotsunterlagen eine Anpassung des vom erfolgreichen Anbieter vorgesehene Preises zur Inflationsbereinigung<sup>13</sup> bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorsehen, um das dem Anbieter durch die Gültigkeitsverlängerung entstehende Risiko zu verringern.

3.24 Vertragsbedingungen. Die Vertragsform soll Zielsetzungen und Umständen des Projekts entsprechen. Die Vertragsbedingungen sind so abzufassen, daß die mit dem Vertrag verbundenen Risiken in fairer Weise aufgeteilt werden, um wirtschaftlichste Preise und effizienteste Vertragserfüllung zu erzielen. Der Vertrag definiert eindeutig den Umfang der zu erbringenden Warenlieferungen, Bau- oder Dienstleistungen sowie die Rechte und Pflichten des Käufers und Lieferanten bzw. Unternehmers. Er muß unter anderem angemessene Bestimmungen für Vertragserfüllungsgarantien und Gewährleistungen, Haftung und Versicherung, Abnahme, Zahlungsbedingungen und -verfahren, Preisanpassung, vereinbarte Vertragsstrafen und Rabatte, Handhabung von Änderungen und Beanstandungen, höhere Gewalt, Beendigung, Gerichtsstand und maßgebliches Recht enthalten. So weit wie möglich sollten Standardverträge mit allgemein anerkannten internationalen Bedingungen verwendet werden.

3.25 In Ausschreibungsunterlagen darf es keinerlei Beschränkungen des Wettbewerbs oder ungerechte Bevorzugung eines Anbieters geben. Die Käufer stellen keinem potentiellen Lieferanten oder Unternehmer Informationen über spezifische Beschaffungen zur Verfügung, die den freien Wettbewerb ein-

<sup>13</sup> Dazu ist ein geeigneter Index heranzuziehen - wie etwa der offizielle Lebenshaltungskostenindex für das Land der Angebotswährung

schränken oder ausschließen würden. Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen müssen an alle Empfänger der ursprünglichen Dokumente versandt werden.

### **Zulassung von Angeboten**

3.26 Ein Anbieter darf je Ausschreibung nur ein Angebot vorlegen oder sich in irgendeiner Weise an nur einem Angebot beteiligen. Die Vorlage von oder die Beteiligung eines Anbieters an mehr als einem Angebot in einer Ausschreibung führt zur Ablehnung aller Angebote, an denen dieser Anbieter beteiligt ist. Dies schließt jedoch nicht die Beteiligung eines Unterauftragnehmers an mehr als einem Angebot aus.

3.27 Schwestergesellschaften eines Käufers sind nicht zur Angebotsabgabe oder zur Beteiligung an einem Angebot in irgendeiner Form berechtigt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, daß zwischen dem Käufer und der Schwestergesellschaft nur ein unwesentlicher Grad an gemeinsamem Eigentum, Einfluß oder Kontrolle besteht.

3.28 Wenn ein Unternehmen oder seine Schwester- oder Muttergesellschaft neben dem Angebot von Beratungsdiensten auch in der Lage ist, Waren herzustellen oder zu liefern oder Bauleistungen zu erbringen, dann kann normalerweise diese Firma - bzw. ihre Schwester- oder Muttergesellschaft - nicht Lieferant von Waren oder Bauunternehmer für ein Projekt sein, für das sie Beratungsleistungen bereitstellt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, daß nur ein unwesentlicher Grad an gemeinsamem Eigentum, Einfluß oder Kontrolle besteht. Ausnahmen bilden schlüsselfertige Anlagen, Verträge mit Entwurfs- und Ausführungsverantwortung, Konzessionen für öffentliche

Bauleistungen oder ähnliche Unternehmungen, bei denen Entwurfs-, Lieferungs- und Bautätigkeiten einen integrierenden Bestandteil des Auftrags bilden oder bei denen bestimmte gesetzlich geschützte oder wichtige Ausrüstungsgegenstände und Materialien einen wesentlichen Bestandteil der Prozeßplanung darstellen.

### **Angebotseröffnung**

3.29 Angebote zu öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen sollen unter Anwendung von Verfahren und Bedingungen entgegengenommen und eröffnet werden, die eine ordnungsgemäße Öffnung der Angebote und Verfügbarkeit der aus der Eröffnung resultierenden Informationen garantieren. Der angegebene Termin für die Angebotseröffnung sollte dem letzten Angebotsabgabetermin entsprechen oder kurz darauf folgen. Der Kunde öffnet an dem in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Datum, Zeitpunkt und Ort alle Angebote, die bis zum Abgabetermin eingegangen sind. Die Angebote sollten in Gegenwart der Anbieter oder ihrer Vertreter, die bei der Öffnung zugegen zu sein wünschen, geöffnet werden. Die Namen der Anbieter und der Gesamtbetrag eines jeden Angebots, einschließlich alternativer Angebote, sofern zugelassen, werden bei Eröffnung laut vorgelesen und schriftlich festgehalten. Der Kunde erstellt eine vollständige, in einer Kopie an die Bank zu sendende Mitschrift der Angebotseröffnung. Angebote, die nach der angegebenen Frist für die Abgabe von Angeboten eingehen, werden ungeöffnet zurückgesandt.

### **Angebotsauswertung und Zuschlag**

3.30 Wenn Ausschreibungsverfahren eingesetzt werden, muß der Kunde alle Angebot-

te bewerten und darf sie nur auf Grundlage der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Auswertungskriterien vergleichen. Der Angebotsauswertungsprozeß sollte bis zur Auftragserteilung vertraulich sein. Aufträge sollten innerhalb der Angebotsgültigkeitsperiode jenem Anbieter erteilt werden, der voll und ganz in der Lage ist, den Auftrag auszuführen, und dessen Angebot eindeutig ausschreibungskonform ist und hinsichtlich der besonderen in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Auswertungskriterien als das niedrigstbewertete Angebot ermittelt wurde. Anbietern sollte weder gestattet werden, ihr Angebot zu ändern noch sollten sie dazu aufgefordert werden. Es darf von ihnen nicht verlangt werden, während der Auswertung oder als Bedingung für die Auftragserteilung neue Bedingungen zu akzeptieren. Die Vertragsbedingungen dürfen nicht ohne Zustimmung der Bank wesentlich von jenen abweichen, die zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe galten. Der Kunde sollte nur dann alle Angebote ablehnen, wenn es Beweise für geheime Absprachen gibt oder wenn der Wettbewerb nicht zufriedenstellend war. Dazu gehören Angebotspreise, die beträchtlich über den Kostenvoranschlägen oder verfügbaren Mitteln liegen. Bevor der Kunde alle Angebote ablehnt, sind die weiteren Schritte mit der Bank abzustimmen.

3.31 Der Kunde sollte der Bank einen Bericht vorlegen, der die Ergebnisse der Angebotsauswertung sowie seine Empfehlungen für die Auftragserteilung enthält. Die Bank zieht die Ergebnisse und Empfehlungen für die endgültige Entscheidung darüber heran, ob das Vorhaben für eine Finanzierung durch die Bank in Betracht kommt.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Siehe Abschnitt 3.34

### **Vorzeitiger Vertragsabschluß**

3.32 In einigen Fällen kann es für den Kunden von Vorteil sein, einen Vertrag vor Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrages mit der Bank abzuschließen. Kunden nehmen solche vorzeitigen Vertragsabschlüsse auf ihr eigenes Risiko vor; ein Einverständnis der Bank mit Verfahren, Unterlagen oder Vergabevorschlag verpflichtet die Bank nicht zur Gewährung eines Darlehens für das Projekt. Damit vorzeitige Vertragsabschlüsse für eine Finanzierung durch die Bank in Betracht kommen, müssen alle Beschaffungsverfahren den Grundsätzen und Verfahren der Bank entsprechen.

### **Vertragsabwicklung**

3.33 Der Käufer wickelt Verträge mit gebührender Sorgfalt ab, überwacht die Erfüllung der Verträge und berichtet darüber der Bank. Der Kunde holt die Genehmigung der Bank ein, bevor er seine Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen gibt, unter anderem - aber nicht ausschließlich - bei a) der Gewährung einer wesentlichen Verlängerung der angegebenen Frist zur Erfüllung des Vertrags oder b) der Erteilung einer oder mehrerer Änderungsanweisungen, die insgesamt die Auftragssumme um mehr als 15 Prozent des Originalpreises erhöhen würden.

### **Beschaffungskontrolle und Überprüfung durch die Bank**

3.34 Nach Auftragserteilung sind Bankkunden im Rahmen ihrer Verantwortung für die Projektdurchführung verpflichtet, entsprechende Unterlagen über den Beschaffungsprozeß und die Vertragsabwicklung zu erstellen und kontinuierliche Aufzeichnungen

gen zu führen. Die Überprüfung der Beschaffung und Vertragsabwicklung vonseiten der Bank konzentriert sich auf wichtige Schritte, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß das Vorhaben für eine Finanzierung durch die Bank in Frage kommt. Dazu gehören insbesondere der Beschaffungsplan, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebotsauswertung und die Empfehlungen für Auftragsvergabe sowie wesentliche Änderungen und Beanstandungen während der Vertragsabwicklung. Diese Prüfungsverfahren sind im Anhang 1 beschrieben. Im allgemeinen unterliegen alle Verträge über Beschaffung nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung einer vorangehenden Überprüfung durch die Bank. Im Darlehensvertrag werden jene Verträge genannt, die einer Prüfung unterzogen werden.

## 4. Beschaffung bei Geschäftstätigkeit im privaten Sektor

4.1 Im Bericht des Vorsitzenden, Artikel 13, Absatz 6, heißt es:

*“die Delegierten [vereinbaren] ein vollkommen offenes ... Beschaffungsverfahren, gegebenenfalls auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen ... den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten. Private Unternehmen, an deren Kapital die Bank beteiligt ist oder gegen die sie Schuldforderungen hat, können angehalten, aber nicht verpflichtet werden, internationale Ausschreibungen durchzuführen, um Waren oder Dienstleistungen wirtschaftlich und kostengünstig zu beziehen.”*

3.35 Geht bei der Bank eine Beschwerde hinsichtlich irgendeines Aspekts eines Ausschreibungsverfahrens ein, stellt sie sicher, daß diese vollständig und zu ihrer Zufriedenheit überprüft wird und daß bis zur Vorlage eines Prüfergebnisses keine Beschlüsse gefaßt oder Zustimmungen erteilt werden, die einen Einfluß auf das Ergebnis haben könnten.

3.36 Stellt die Bank fest, daß Beschaffung oder Vertragsabwicklung nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt wurden, wird dieser Vertrag von der weiteren Finanzierung durch das Darlehen ausgeschlossen und der für diesen Vertrag vorgesehene, noch nicht ausgezahlte Darlehensteil storniert.

Die Bemühungen der Bank um eine angemessene Verwendung der Gelder und um Wirtschaftlichkeit und Effizienz gelten sowohl für Vorhaben im öffentlichen (wie in 3.2 beschrieben) als auch im privaten Sektor. Private Unternehmen kommen ihr häufig entgegen, indem sie statt formeller offener Ausschreibungsverfahren für ihre Beschaffung die herkömmliche Geschäftspraxis befolgen. Dennoch wird die Bank, wo angemessen, Ausschreibungen im Rahmen des freien Wettbewerbs bei ihren privatwirtschaftlichen Kunden anregen, insbesondere bei Großaufträgen.

4.2 Die Bank überzeugt sich davon, daß Kunden aus der privaten Wirtschaft angemessene Beschaffungsmethoden verwenden, die eine solide Auswahl von Gütern und Leistungen zu vernünftigen Marktpreisen sicherstellen, und ihre Investitionen kostengünstig tätigen. Eine sorgfältige Beschaffungsplanung, die die besonderen Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt, ist für die Bewertung und Zustimmung der Bank wesentlich.

4.3 Aufträge, die von Kunden in der privaten Wirtschaft vergeben werden, sollten mit neutraler Zurückhaltung ausgehandelt werden, wobei das finanzielle Interesse des Kundenfirmen und nicht das der Sponsoren im Vordergrund stehen sollte. Wenn ein Aktionär des Kundenunternehmens oder einer ihrer Schwesterfirmen, einschließlich Muttergesellschaften und Schwesterfirmen einer derartigen Muttergesellschaft, auch ein Auftragnehmer oder Zulieferer für das Projekt ist, wird sich die Bank davon überzeugen, daß die Kosten mit den derzeitigen marktüblichen Preisen und dem ursprünglichen Kostenvoranschlag übereinstimmen und die Vertragsbedingungen fair und angemessen sind. Die Bank finanziert keine über den üblichen Marktpreisen liegenden Kosten.

4.4 Berät oder unterstützt die Bank eine Regierung oder öffentliche Körperschaft beim Vertragsabschluß mit privaten Unternehmern über Konzessionen für öffentliche Bauleistungen, für ein Build-Operate-Transfer-(BOT-) Projekt oder für ein ähnliches Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Vorrechten, oder eine andere staatliche Konzession - wie etwa ein anerkanntes Monopol - mit dem Ziel, den erfolgreichen Bewerber durch die Bank zu finanzieren, sollten bei der Aus-

wahl des Konzessionsinhabers für die Bank annehmbare Ausschreibungsverfahren eingehalten werden. Solche marktwirtschaftlichen Auswahlverfahren würden dann die Zielstellung einer freien Marktwirtschaft im Sinne von Abschnitt 3.2 erfüllen.

4.5 Werden bei einem Geschäftsvorgang einem Finanzintermediär Mittel zur Finanzierung von Teildarlehen zur Vergabe an private Nutzer wie etwa kleine und mittelständische Unternehmen zur Verfügung gestellt, sollen letztere die Beschaffung im Rahmen dieser nachgeordneten Darlehen gemäß den üblichen und von der Bank für die Tätigkeit des privaten Sektors akzeptierten Beschaffungsverfahren vornehmen. Gehen nachrangige Darlehen an Empfänger im öffentlichen Sektor, muß die in ihrem Rahmen laufende Beschaffungstätigkeit in Übereinstimmung mit den dafür gültigen Bestimmungen der Bank, wie in Abschnitt 3 dargelegt, erfolgen.

## 5. Beschaffung von Beratungsleistungen

### Allgemeines

5.1 Die Bank und ihre Kunden beschäftigen individuelle Berater und Beratungsfirmen, die eine breite Palette an Sachverstand und Beratungsleistungen in Verbindung mit Betriebs- und Managementverantwortung bieten. Bei der Auswahl der Berater sollte in erster Linie auf die Qualität der angebotenen Leistungen geachtet werden. Die Verfahren zur Auswahl von Beratern und zur Inanspruchnahme ihrer Leistungen müssen flexibel und transparent sein, um sicherzustellen, daß Aufträge effizient, auf hohem Leistungsniveau und mit der notwendigen Verantwortlichkeit ausgeführt werden. Für Beraterverträge, die aus Mitteln von Bankkrediten im Rahmen der Tätigkeit des öffentlichen Sektors finanziert werden, sowie für Verträge mit direkt von der Bank herangezogenen Beratern gelten die nachfolgend dargelegten Verfahren. Bei Beraterverträgen, die aus Mitteln für technische Zusammenarbeit finanziert werden sollen, müssen diese Verfahren soweit eingehalten werden, als sie nicht mit den Bedingungen in Konflikt kommen, die die Verwendung dieser Gelder regeln.

### Verfahren zur Auswahl von Beratern

5.2 Das Auswahlverfahren für Berater besteht normalerweise aus den folgenden Schritten:

- (a) Definition des Umfangs, der Ziele und der geschätzten Kosten des vorgeschlagenen Auftrags und Festlegung des Auswahlverfahrens;
- (b) Suche nach Beratern, die für die Ausführung der erforderlichen Leistungen qualifiziert sind und Erstellung einer Liste qualifizierter Firmen für die engere Auswahl;

- (c) Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch die Firmen in der engeren Auswahl;
- (d) Bewertung und Vergleich des Leistungsvermögens und der Vorschläge sowie Auswahl des bevorzugten Beraters;
- (e) Vertragsverhandlungen mit dem ausgewählten Berater; und
- (f) Auftragsabwicklung.

5.3 Je nach Wert des Auftrags über die zu erbringenden Leistungen können einige Schritte vereinfacht oder weggelassen werden:

- (a) Bei an Einzelpersonen oder Firmen zu vergebenden Aufträgen mit einem geschätzten Wert von weniger als 50.000 Ecu kann ein qualifizierter Berater, ohne eine Liste für eine Vorauswahl zu erstellen, direkt ausgewählt und mit ihm ein Vertrag verhandelt werden.
- (b) Bei an Einzelberater zu vergebenden Aufträgen mit einem geschätzten Wert von mindestens 50.000 Ecu sollte die Auswahl auf Grundlage einer Beurteilung von qualifizierten Kandidaten aus einer Vorauswahlliste getroffen werden; die Entscheidung sollte schriftlich begründet werden.
- (c) Bei an Firmen zu vergebenden Aufträgen mit einem geschätzten Wert zwischen 50.000 und 200.000 Ecu muß eine Vorauswahlliste qualifizierter Firmen erstellt werden. Die Entscheidung sollte auf Grundlage der Bewertung der nachgewiesenen Erfahrungen und der für den Auftrag verfügbaren Fachkenntnisse unter den Firmen der Vorauswahlliste getroffen werden, ohne daß die Firmen Angebote zur Durchführung des Auftrags unterbreiten müssen.

- (d) Bei an Firmen zu vergebenden Großaufträgen mit einem geschätzten Wert von mindestens 200.000 Ecu sollte ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden, das auf angeforderten Angeboten qualifizierter Firmen einer Vorauswahlliste beruht.

### Vorauswahl

5.4. In die Listen der Vorauswahl von Beratern sollten normalerweise mindestens drei, jedoch höchstens sechs qualifizierte und erfahrene Berater (Einzelbewerber oder Unternehmen) aufgenommen werden. Die Liste sollte normalerweise Berater aus unterschiedlichen geographischen Regionen umfassen, möglichst mindestens einen qualifizierter Berater aus einem der Einsatzländer, im Normalfall nicht mehr als zwei aus einem Land. Die Bank unterhält ein Verzeichnis von Beratern, um Kunden und Angestellten der Bank bei der Erstellung von Vorauswahllisten zu unterstützen.

5.5 In die Vorauswahlliste wird kein dem Kunden angeschlossenes Unternehmen aufgenommen, bevor nicht der Nachweis erbracht wird, daß es keinen bedeutenden Umfang an gemeinsamem Eigentum, Einfluß oder Kontrolle zwischen dem Kunden und dem angeschlossenen Unternehmen gibt und daß dieses Schwesterunternehmen bei der Ausführung des Auftrags nicht in eine Situation kommen kann, in der eine von ihm ausgehende Einschätzung dadurch beeinflusst wird.

5.6 Für Großaufträgen an Firmen, die auf 200.000 Ecu oder mehr veranschlagt werden, für komplizierte oder spezielle Aufträge oder für Aktivitäten, bei denen es sich um eine beträchtliche Anzahl von ähnlichen Aufträgen handelt, wird in den *Procurement Opportu-*

*nities* der Bank eine offizielle Mitteilung und Aufforderung zur Interessensbekundung veröffentlicht. Die zu erarbeitende Vorauswahlliste wird auf der Grundlage der eingehenden Antworten sowie von Informationen aus dem Beraterverzeichnis aufgestellt.

### Bewertung und Auswahl

5.7 Werden offizielle Angebote von Firmen auf der Vorauswahlliste angefordert, sollten in der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten deutlich die Kriterien genannt werden, nach denen sie bewertet werden. Die Bewertung von Beratern sollte normalerweise nur anhand von fachlichen Maßstäben vorgenommen werden, einschließlich (aber nicht nur) unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei ähnlichen Aufträgen, der Präsenz vor Ort und der dort gewonnenen Erfahrungen, der Qualifikation der wichtigsten Mitarbeiter, die für den Auftrag vorgeschlagen werden, sowie von Angemessenheit und Qualität des Arbeitsplans. Bei einigen Aufträgen einfacher technischer Art kann bei der Auswahl der Preis für die Leistungen im Hintergrund stehen, während Qualität der ausschlaggebende Faktor sein sollte. Wenn formelle Angebote verlangt werden, sollte der Berater, der das Angebot mit der besten Bewertung unterbreitet hat, aufgefordert werden, einen Vertrag mit dem Kunden auszuhandeln.

5.8 Wettbewerb auf der Basis einer Vorauswahlliste wird bevorzugt. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch notwendig oder vorteilhaft sein, eine bestimmte Firma zu engagieren oder mit dieser weiterzuarbeiten, wenn

- (a) diese über einzigartige Fachkenntnisse oder Erfahrungen verfügt; oder

(b) sie an Anfangsphasen des Projekts beteiligt war oder ist, wie z. B. Durchführbarkeitsstudien oder Planung, und festgestellt wurde, daß Kontinuität notwendig ist und es nicht von Vorteil wäre, ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Wird dies bereits im voraus in Erwägung gezogen, sollte eine Verlängerung des Auftrags in der ursprünglichen Aufgabenstellung und in dem vorzugsweise aufgrund einer Ausschreibung erteilten Auftrag enthalten sein.

Unter solchen Umständen kann ein Kunde nach vorangehender Zustimmung der Bank die betreffende Firma auffordern, ein Angebot zu unterbreiten und einen Vertrag auszuhandeln.

### **Vertragsverhandlungen**

5.9 Während der Vertragsverhandlungen kann das Angebot des ausgewählten Beraters durch eine gegenseitige Vereinbarung des Kunden und des Beraters modifiziert werden. Der Kunde sollte alle gewünschten Änderungen am Umfang der vom Berater vorgeschlagenen Leistungen und des Personalbestands mitteilen, danach sind die entsprechenden Anpassungen des Preises der Leistungen zu vereinbaren. Der endgültige Vertragsentwurf ist der Bank vor Unterzeichnung zur Prüfung vorzulegen.

### **Vertragsabwicklung**

5.10 Wie im Fall von anderen Verträgen bei bankfinanzierten Projekten obliegt dem Kunden die Verantwortung für Management und Abwicklung der Beratungstätigkeit, um ein hohes Leistungsniveau sicherzustellen, Zahlungen zu autorisieren, gegebenenfalls Vertragsänderungen vorzunehmen, Beanstandungen und Auseinandersetzungen zu

regeln, den rechtzeitigen und zufriedenstellenden Abschluß des Auftrags sicherzustellen und die Leistungen der Berater zu bewerten.

### **Überprüfung durch die Bank**

5.11 Werden Berater von einem Kunden unter Vertrag genommen, müssen deren Qualifikation und Erfahrungen sowie die Vertragsbedingungen für die Bank akzeptabel sein. Die Bank prüft den ins Auge gefaßten Umfang der Leistungen sowie die Aufgabenstellung, die vorgeschlagene Vorauswahlliste, Empfehlungen für die Auswahl von Beratern sowie den endgültigen Vertrag, um sicherzustellen, daß der Auftrag für die Finanzierung durch die Bank in Frage kommt. Die Prüfungsverfahren werden in Anhang 1 beschrieben. Beraterverträge mit einem geschätzten Volumen von 200.000 Ecu oder darüber unterliegen gewöhnlich einer vorangehenden Prüfung durch die Bank. In dem Darlehensvertrag werden die zu prüfenden Verträge aufgeführt. Die Bank erwartet vom Kunden eine Bewertung der Leistungen des Beraters.

5.12 Stellt die Bank fest, daß das Auswahlverfahren oder die Abwicklung eines Vertrags nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt worden sind, stehen für diesen Vertrag keine Darlehensmittel mehr zur Verfügung, und der noch verbleibende Darlehensanteil wird storniert.

# **Anhang**

## **- Prüfung der Beschaffungsentscheidungen durch die Bank**

### **Verträge über Güter, Bau- und Dienstleistungen**

1. Für alle Verträge, die den rechtsverbindlichen Dokumenten entsprechend Gegenstand einer vorangehenden Prüfung durch die Bank sind,

- (a) unterbreitet der Kunde vor der Aufforderung zur Vorauswahl oder Ausschreibung der Bank die vollständigen Vorauswahl- oder Ausschreibungsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung
- (b) unterbreitet der Kunde vor Abschluß einer Vorauswahlliste oder Auftragsvergabe der Bank zur Prüfung und Genehmigung einen detaillierten Vorauswahl- oder Angebotsauswertungsbericht, in dem die besonderen Gründe dargelegt werden, auf die sich die Empfehlung zur Vorauswahl von Firmen oder die Erteilung des Auftrags stützen, und
- (c) vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags ist der Bank eine gleichlautende Abschrift des Vertrages zu unterbreiten.

2. Bei Verträgen, die nicht einer vorangehenden Prüfung unterliegen, unterbreitet der Kunde der Bank vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags eine gleichlautende Abschrift dieses Vertrags sowie einen Angebotsauswertungsbericht zu ihrer Prüfung und Genehmigung.

### **Verträge über Beratungsleistungen**

3. Für alle Verträge, die dem Darlehensvertrag entsprechend einer vorangehenden Prüfung der Bank unterliegen:

- (a) unterbreitet der Kunde vor der Angebotsaufforderung der Bank die vorgeschlagene Vorauswahlliste sowie Informationen über den Umfang der Leistungen und die Aufgabenstellung sowie die Auswertungskriterien für die Auftragserteilung zu ihrer Prüfung und Genehmigung
- (b) unterbreitet der Kunde vor Einladung einer ausgewählten Firma zu Vertragsverhandlungen der Bank zu ihrer Prüfung und Genehmigung einen detaillierten Auswertungsbericht, in dem die besonderen Gründe dargelegt werden, auf die sich die Empfehlung, die erfolgreiche Firma für Vertragsverhandlungen auszuwählen stützt, und
- (c) vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags ist der Bank eine gleichlautende Abschrift des Vertrags zu unterbreiten.

4. Bei Verträgen, die keiner vorangehenden Prüfung unterliegen, unterbreitet der Kunde der Bank vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags eine gleichlautende Abschrift des Vertrags sowie einen Auswertungsbericht zu ihrer Prüfung und Genehmigung.

### **Alle Verträge**

5. Der Kunde soll Änderungen der Beschaffungsunterlagen oder Berichte vornehmen, die die Bank angemessenerweise verlangt. Die genehmigten Unterlagen oder Berichte sollen ohne Zustimmung durch die Bank nicht wesentlich verändert werden.

6. Vor Zustimmung zu wesentlichen Änderungen oder Verzicht auf Bedingungen eines

Vertrags oder Gewährung einer wesentlichen Verlängerung des festgesetzten Erfüllungszeitraums oder der Erteilung einer oder mehrerer Änderungsanweisungen (außer im Fall von äußerster Dringlichkeit), wodurch sich die Auftragssumme insgesamt um mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Preises erhöhen würde, holt der Kunde die Genehmigung der Bank für die vorgeschlagene Änderung, den Verzicht, die Verlängerung oder Änderungsanweisung ein.

7. Stellt die Bank fest, daß die Erteilung eines Auftrags, der Vertrag selbst oder irgendeine Änderung oder die Außerkraftsetzung dieses Vertrags nicht mit dem Darlehensvertrag übereinstimmt, informiert sie den Kunden unverzüglich und gibt die Gründe für diese Feststellung an.

8. Bei Erteilung eines Auftrags, der von der Bank finanziert werden soll, kann sie eine Beschreibung dieses Auftrags, den Namen und die Staatsangehörigkeit des Auftragnehmers sowie die Auftragssumme veröffentlichen.